

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 117/07 B

L 8 KR 140/06 (Hessisches LSG)
S 17 KR 19/05 (SG Wiesbaden)

.....

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. Januar 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. K r e t s c h m e r
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde wegen Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 9. August 2007 Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die 1970 geborene Klägerin hat im Verwaltungsverfahren und in den Vorinstanzen begehrt, dass die beklagte Ersatzkasse (auch) ab 2.8.2004 Kosten für Taxifahrten zur ambulanten Krankengymnastik in W. übernimmt (Klage gegen den Bescheid vom 2.8.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 13.1.2005). Das Sozialgericht (SG) hat die begehrte Verpflichtung der Beklagten durch Gerichtsbescheid vom 27.6.2006 als unzulässig abgewiesen, die angefochtenen Bescheide aber aufgehoben, weil es an einem Rechtsgrund für die generelle Ablehnung der Fahrkostenübernahme fehle, vielmehr eine Prüfung der Notwendigkeit einzelner Fahrten stattzufinden habe. Das Landessozialgericht (LSG) hat auf die - allein von der Beklagten eingelegte - Berufung die erstinstanzliche Entscheidung geändert und die Klage insgesamt abgewiesen: Der nach § 60 SGB V zu entscheidende Einzelfall müsse sich nicht auf eine Einzelfahrt beziehen, sondern könne auch eine bestimmte Fallgestaltung sein (hier: Gesamtheit aller Taxifahrten zur Krankengymnastik von der Wohnung zu einem bestimmten Leistungserbringer in der M. in W.), wie unter Hinweis auf die Krankentransport-Richtlinien näher ausgeführt wird (Urteil vom 9.8.2007).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil und begehrt zugleich die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines anwaltlichen Bevollmächtigten.

II

- 3 1. Der Antrag der Klägerin auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Der Anspruch darauf setzt nach § 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 114 Satz 1 ZPO ua voraus, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Daran fehlt es, weil die Klägerin aller Voraussicht nach in einem Beschwerde- oder Revisionsverfahren nicht mit ihrem Begehren durchdringen kann. Dafür, dass einer der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG abschließend genannten Gründe für die Zulassung der Revision (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache; Abweichung des LSG von höchstrichterlicher Rechtsprechung; Verfahrensfehler des LSG) vorliegen könnte, ist nach Aktenlage und dem Vorbringen der Klägerin nichts Hinreichendes ersichtlich. Das bloße Beanstanden der inhaltlichen Richtigkeit des angegriffenen Urteils stellt keinen Revisionszulassungsgrund dar (vgl. BSG SozR 1500 § 160a Nr 7). Die Rechtssache lässt eine über den Fall der Klägerin hinausgehende Bedeutung nicht erkennen. Dass das LSG in Bezug auf den Begriff des "Einzelfalls" zur Auslegung des § 60 SGB V und zu



den Krankentransport-Richtlinien Rechtsausführungen gemacht hat, die im Falle der Klägerin der grundsätzlichen Klärung durch das Bundessozialgericht (BSG) in einem Revisionsverfahren bedürften oder die von dessen Rechtsprechung abweichen, ist nicht ersichtlich. Es ist erneut darauf hinzuweisen - wie schon durch das LSG geschehen -, dass die Frage, ob die Klägerin Anspruch auf Kostenerstattung für Taxifahrten zur Krankengymnastik in die M. hat, bereits vom SG rechtskräftig abschlägig entschieden worden ist; im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde kommt es nicht darauf an, ob dies zutreffend war. Hinweise auf Verfahrensfehler des LSG-Urteils ergeben sich aus den beigezogenen Gerichts- und Verwaltungsakten nicht.

- 5 2. Die bereits eingelegte Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem gemäß § 166 SGG vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 1 SGG). Sie ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 3. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)